



An den Grossen Rat

21.5109.02

WSU/P215109

Basel, 14. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021

Schriftliche Anfrage betreffend «Praxis der Basler Sozialhilfebehörden im Umgang mit Vorsorgegeldern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tobias Christ dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

In einem Radiobeitrag von „Espresso“ wurde neulich aufgezeigt, wie die Sozialhilfebehörden von Aargauer Gemeinden mittels einer sogenannten Abtretungserklärung auf das Altersguthaben von Sozialhilfebezügern zugreifen, um so Sozialhilfeschulden zu tilgen. Diese Praxis ist offenbar nicht unüblich und in vielen Kantonen verbreitet. Für Basel ist die Regelung über den Vorbezug der AHV in den Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt in Kapitel 7 festgehalten, von einer Begleichung von Sozialhilfeschulden ist aber dort nicht die Rede.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Arbeitet auch die Sozialhilfebehörde Basel-Stadt in der Praxis mit solchen Abtretungserklärungen oder vergleichbaren Methoden, um Sozialhilfeschulden auf Kosten von Altersguthaben zu tilgen?
2. Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren effektiv, bei denen mittels Altersvorsorgeguthaben Sozialhilfeschulden beglichen worden sind? Wie viel Geld konnte so von den Sozialhilfebezügern zurückbezahlt werden?
3. Wie schätzt die Regierung die Praxis des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf Umgang mit Altersvorsorge und Rückforderungen im Vergleich zur übrigen Schweiz ein?
4. Wie begründet die Regierung ihre aktuelle Praxis?
5. Sind Anpassungen vorgesehen?
6. Wie will sich Basel diesbezüglich in der SKOS positionieren? Ist insbesondere geplant, auf eine Vereinheitlichung in der ganzen Schweiz hinzuwirken im Hinblick auf faire Bedingungen sowohl für Sozialhilfebezüger als auch die Steuerzahler?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Arbeitet auch die Sozialhilfebehörde Basel-Stadt in der Praxis mit solchen Abtretungserklärungen oder vergleichbaren Methoden, um Sozialhilfeschulden auf Kosten von Altersguthaben zu tilgen?*

Nein. Zwar gibt es bei erheblichem Vermögensanfall im Kanton Basel-Stadt die sogenannte «Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse» (§ 17 Sozialhilfegesetz SHG). Vorsorgeguthaben (Freizügigkeitsguthaben) werden aber für den Fall der rechtmässig bezogenen Sozialhilfe nicht für

die Rückzahlung der erhaltenen Leistungen herangezogen. Hiervon zu unterscheiden ist der unrechtmässige Leistungsbezug: erfolgt die Auslösung des Vorsorgeguthabens ohne vorgängige Information der Sozialhilfe und erhält diese erst nachträglich davon Kenntnis, so muss die zu viel bezogene Sozialhilfe nach Massgabe von § 19 Abs. 1 SHG zurückgefördert werden (siehe Ziff. 7 Unterstützungsrichtlinien WSU).

2. *Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren effektiv, bei denen mittels Altersvorsorgeguthaben Sozialhilfeschulden beglichen worden sind? Wie viel Geld konnte so von den Sozialhilfebezügern zurückbezahlt werden?*

Da die Sozialhilfe in Basel-Stadt diese Praxis nicht kennt, gibt es auch keine entsprechenden Fälle.

3. *Wie schätzt die Regierung die Praxis des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf Umgang mit Altersvorsorge und Rückforderungen im Vergleich zur übrigen Schweiz ein?*

Die Regelung des Kantons Basel-Stadt (siehe Antwort zu Frage 1) entspricht den von den SKOS-Richtlinien (SKOS-RL) aufgestellten Standards im schweizerischen Sozialhilferecht: die SKOS-Richtlinien (Version 2021) empfehlen einerseits, die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nur bei Vermögensanfall anzuwenden (SKOS-RL E.2.1 Abs.3). Zudem halten die SKOS-Richtlinien in den Erläuterungen ausdrücklich fest, dass ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nicht zu berücksichtigen ist (SKOS-RL E.2.1 Erläuterungen a).

4. *Wie begründet die Regierung ihre aktuelle Praxis?*

Diese Praxis liegt vor allem darin begründet, die (bundesrechtliche) Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung als Ergänzung der ersten Säule) nicht zu gefährden (Art. 113 Abs. 2 lit.a Bundesverfassung). Die ausgelösten Freizügigkeitsguthaben sollen zur ergänzenden Deckung des aktuellen und künftigen Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Zudem ist das Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit die primäre Zielsetzung der Sozialhilfe.

5. *Sind Anpassungen vorgesehen?*

Nein, der Regierungsrat sieht dafür keinen Grund.

6. *Wie will sich Basel diesbezüglich in der SKOS positionieren? Ist insbesondere geplant, auf eine Vereinheitlichung in der ganzen Schweiz hinzuwirken im Hinblick auf faire Bedingungen sowohl für Sozialhilfebezüger als auch die Steuerzahler?*

Wie in Antwort zu Frage 3 ausgeführt, besteht eine ausreichend präzise Regelung in den SKOS-Richtlinien 2021. Auf die Umsetzung der SKOS-Richtlinien in den Kantonen kann die SKOS jedoch keinen Einfluss nehmen. Das liegt in der Kompetenz der einzelnen Kantone.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber